

# Honorarvereinbarung

zwischen

Mette & Rummel, Rechtsanwaltskanzlei

Humboldtstr. 9, 65189 Wiesbaden

(nachfolgend: Kanzlei)

und

(nachfolgend. Auftraggeber)

in der Angelegenheit:

Für die außergerichtliche Tätigkeit der Kanzlei in oben genannter Angelegenheit wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Zeithonorar in Höhe von netto \_\_\_\_\_ € (in Worten \_\_\_\_\_ Euro) vereinbart. Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde à \_\_\_\_\_ Euro.

Neben diesem Stundenhonorar sind sämtliche Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen gesondert zu erstatten. Ferner sind Kosten von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, soweit diese in Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, gesondert zu entrichten.

Entstehen in der Angelegenheit Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers für die anwaltliche Vertretung gegenüber dem Gegner oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten, so werden diese hiermit an die Kanzlei abgetreten, verbunden mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen. Der Auftraggeber verzichtet darauf, Zahlungen Dritter auf solche Ansprüche an sich zu verlangen. Gleichwohl bei ihm eingehende Zahlungen Dritter leitet der Auftraggeber unverzüglich an die Kanzlei weiter.

Übersteigen solche Kostenerstattungsansprüche die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Stundenhonorare, so wird die entsprechende Höhe als Pauschalhonorar für die bis dahin erbrachte Tätigkeit der Kanzlei vereinbart. Die Kanzlei hat nur Anspruch auf weitere Zeithonorare, soweit das Zeithonorar für die gesamte Tätigkeit die Kostenerstattungsansprüche Dritter in ihrer Höhe übersteigt.

Wird die Angelegenheit im Laufe ihrer Bearbeitung rechtshängig, so fallen für die weitere, gerichtliche Tätigkeit der Kanzlei die gesetzlichen Gebühren nach RVG neben dem bereits entstandenen Zeithonorar an. Bereits entstandene Zeithonorare werden jedoch bis zur Höhe einer 0,5 Gebühr nach RVG auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und daß im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Haftungsbegrenzungsvereinbarung: Die Haftung der Kanzlei wird – mit Ausnahme von Vorsatz – auf \_\_\_\_\_ EUR begrenzt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift/en)